

**Richtlinie der Stadt Kaiserslautern für die Gewährung von Fördergeldern aus dem
Verfügungsfonds im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ für das
Gebiet Kaiserslautern- Nordwest**

Vorbemerkungen

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und ggf. des Bundes hat die **Stadt Kaiserslautern** (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) einen Verfügungsfonds eingerichtet. Der Verfügungsfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen, die durch bürgerschaftliches Engagement zielgerichtete Effekte im Fördergebiet erzielen. Durch gemeinsame, integrative und öffentlichkeitswirksame Projekte von Bürgerschaft, Unternehmen, Gewerbetreibenden, Vereine, Institutionen und der öffentlichen Hand soll durch das Instrument des Verfügungsfonds die Wohn- und Lebensqualität sowie der soziale Zusammenhalt nachhaltig für das Gebiet **Kaiserslautern-Nordwest** (nachfolgend „Fördergebiet“ genannt) gestärkt werden.

Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Projekte müssen den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts, „*Integriertes Handlungskonzept Kaiserslautern-Nordwest*“ (nachfolgend „IHK“ genannt), entsprechen.

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Die Mittel des Verfügungsfonds werden auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie gewährt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen und Projekte, die innerhalb des Fördergebiets **Kaiserslautern-Nordwest** (siehe Anlage) umgesetzt werden.

**§ 3
Ziel des Verfügungsfonds**

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und gleichzeitig das bürgerschaftliche Engagement und die Mitwirkung von Akteurinnen und Akteuren der Gebietsentwicklung unterstützt und gestärkt werden. Der Verfügungsfonds bietet hierbei die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteurinnen und Akteure sowie Partnerinnen und Partner für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte soll überwiegend aus dem Fördergebiet kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben.

Aus dem Verfügungsfonds sollen in der Regel kleinere, kurzfristig umsetzbare, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte finanziert werden. Diese müssen den Zielen und Handlungsfeldern des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (nachfolgend „IHK“ genannt) der Kommune entsprechen:

Kurz- und mittelfristige Ziele:

- *Aufwertung des Wohnumfeldes und des Stadtteils*
- *Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse in den städt. Wohngebäuden*
- *Verbesserung des Zusammenhalts innerhalb des Gebietes*
- *Aufwertung der Grünstruktur*
- *Umsetzung Maßnahmen des Klimaanpassungskonzepts*
- *Verbesserung des Images des Stadtteils*
- *Steigerung der Identifikation mit dem Gebiet*
- *Ausbau der sozialen Infrastruktur*
- *Bereitstellung von Räumlichkeiten und Treffpunkte für gemeinschaftliche Tätigkeiten*
- *Erneuerung von Anliegerstraßen*

Langfristige Ziele:

- *Städtebauliche Ordnung und gestalterische Aufwertung*
- *Verbesserung der sozialen Infrastruktur*

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus insbesondere den Ansatz der:

- *Aktivierung privaten / ehrenamtlichen Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Fördergebiets*
- *Aktivierung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure im Fördergebiet*
- *Stärkung der Selbstorganisation der privaten / ehrenamtlichen Kooperationspartner*
- *Lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung*
- *Flexible Umsetzung von Projekten in Gebieten der Städtebauförderung*

§ 4

Förderkriterien

Mit den Mitteln aus dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen und Projekte unterstützt werden, die der Bürgerschaft, den Unternehmen und Gewerbetreibenden, Vereine, Institutionen sowie der öffentlichen Hand im Fördergebiet dienen.

Förderkriterien sind insbesondere, dass das Projekt

- *einen eindeutigen Bezug zum jeweiligen Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme hat und sich dabei an den Zielen des IHK orientiert,*
- *sich auf ein neues Angebot oder die qualitative Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots bezieht,*
- *eine positive Wirkung auf die Entwicklung im Quartier hat,*
- *im öffentlichen Interesse liegt und wirtschaftlich vertretbar ist,*
- *fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar ist (keine institutionelle Förderung),*
- *nur gefördert wird, wenn keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (Subsidiaritätsprinzip). Eine Mischfinanzierung durch eigene Mittel oder die Mittel Dritter ist erwünscht.*

Förderfähig sind z. B.:

- Sachkosten und Verbrauchsmaterialien, die im Rahmen des Projekts anfallen,
- Sach- und Investitionsgüter, die im Fördergebiet zum Einsatz kommen und nach
 - Projektende dort verbleiben und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbungskosten, Beteiligungsformate,
- Projektbezogene Honorare Dritter,
- Bereitstellung von Bildungsangeboten.

Nicht förderfähige Kosten:

- Eigenleistung (Leistungen eines Antragstellenden, die in Form von Arbeitsleistungen erbracht werden.),
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten, Aufwandsentschädigungen o. ä. des Antragsstellenden,
- Bußgelder, Abschreibungen, Finanzierungs- und Gerichtskosten,
- Gebühren, Abgaben, Versicherung, Beiträge,
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung,
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten oder Maßnahmen der Bestandssicherung,
- Die Auflistung ist nicht abschließend, weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der RL-StEE (I. Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

§ 5

Antragberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Die Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung einzureichen:

*Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern*

E-Mail: nordwest@kaiserslautern.de

Die Antragstellung ist ganzjährig möglich und ist abhängig von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Anträge sind über das dafür vorgesehene Antragsformular zu stellen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Titel der Maßnahme/ des Projekts
- Nennung des Fördergebiets
- Kontaktdaten und Bankverbindung des Antragstellenden
- Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Fördergebiet
- Zeitpunkt und Dauer der Umsetzung
- Kosten und Zuschussbedarf der Maßnahme
- Einverständnis mit den städtischen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Ggf. Angaben der Vorsteuerabzugsberechtigung

§ 6

Antragsprüfung

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern prüft die eingegangenen Anträge auf die Einhaltung der Bestimmungen / Fördervoraussetzungen und die grundsätzliche Förderfähigkeit anhand dieser Richtlinie. Die vorgeprüften Anträge werden einem Entscheidungsgremium zur Abstimmung und Entscheidung über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds vorgelegt.

§ 7

Entscheidungsgremium

1) Das Entscheidungsgremium berät und entscheidet über die Förderwürdigkeit der Projekte aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen, ob die grundsätzlichen Ziele des IHK eingehalten und umgesetzt werden. Das Gremium kann die Förderung einzelner Projekte an Auflagen binden.

2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind je ein/e Vertreter*in einer der nachfolgend genannten Akteursgruppen:

- Akteursgruppe 1: Bonhoeffergemeinde
- Akteursgruppe 2: RPTU
- Akteursgruppe 3: Herzenssache KL
- Akteursgruppe 4: Stadtteilgespräch
- Akteursgruppe 5: Freie Evangelische Gemeinde
- Akteursgruppe 6: St. Konrad
- Akteursgruppe 7: Malteser

3) Die Mitarbeit im Entscheidungsgremium ist für die Anwohnenden und die Vertretung der Vereine und Organisationen ehrenamtlich.

4) Es können weitere Mitglieder benannt werden. Die Ernennung muss jedoch in einem städtischen Ausschuss erfolgen.

§ 8

Bewilligung

1) Auf der Grundlage der Entscheidung des Entscheidungsgremiums bewilligt die Gemeinde die Anträge durch schriftlichen Bescheid. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Bei wesentlichen Abweichungen vom bewilligten Förderantrag oder einer Veränderung der Zweckbestimmung der Zuwendung ist das Entscheidungsgremium zu beteiligen.

2) Die endgültige Festlegung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der nachgewiesenen und von der Gemeinde geprüften Kosten.

3) Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

§ 9

Art, Umfang, Höhe und Finanzierung des Zuschusses

- 1) Die Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen kann bis zu 100 % aus Mitteln des Verfügungsfonds erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein sowie sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Der Zuschuss darf einen Betrag von 5.000 Euro brutto nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach Auffassung des Entscheidungsgremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich liegt.
- 3) Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

§ 10

Zweckbindungsdauer

Eine angemessene Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger mit Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme. Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Gemeinde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

§ 11

Mittelauszahlung und Verwendungsnachweis

- 1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach der Durchführung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet (Kostenerstattungsverfahren). Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor Bewilligung des Projekts durch die Gemeinde erfolgen, können generell nicht berücksichtigt werden.
- 2) Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abschluss des Projekts vorgenommen werden. Sofern sich bei der Auszahlungsprüfung herausstellt, dass das Projekt nicht wie beantragt umgesetzt wurde bzw. Auflagen nicht eingehalten wurden, entscheidet die Verwaltung über die Auszahlung der Mittel.
- 3) Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann eine Vorausleistung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.
- 4) Überschreiten die tatsächlichen Kosten, die der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten, ist eine Erhöhung der Zuwendung um bis zu 20 % möglich, sofern ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus führt eine Erhöhung der Gesamtkosten nicht zu einer

Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

5) Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Fotodokumentation (digital); einschließlich Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der Fördermaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“ im Fördergebiet

§ 12

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 13

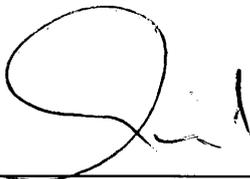
Inkrafttreten

Der *Stadtrat* der **Stadt Kaiserslautern** hat am 13.11.2023 die Richtlinie und am 13.05.2024 die Änderung der Richtlinie (Besetzung Entscheidungsgremium) beschlossen.

Die ADD hat diese Richtlinie mit Schreiben vom 20.03.2024 genehmigt.

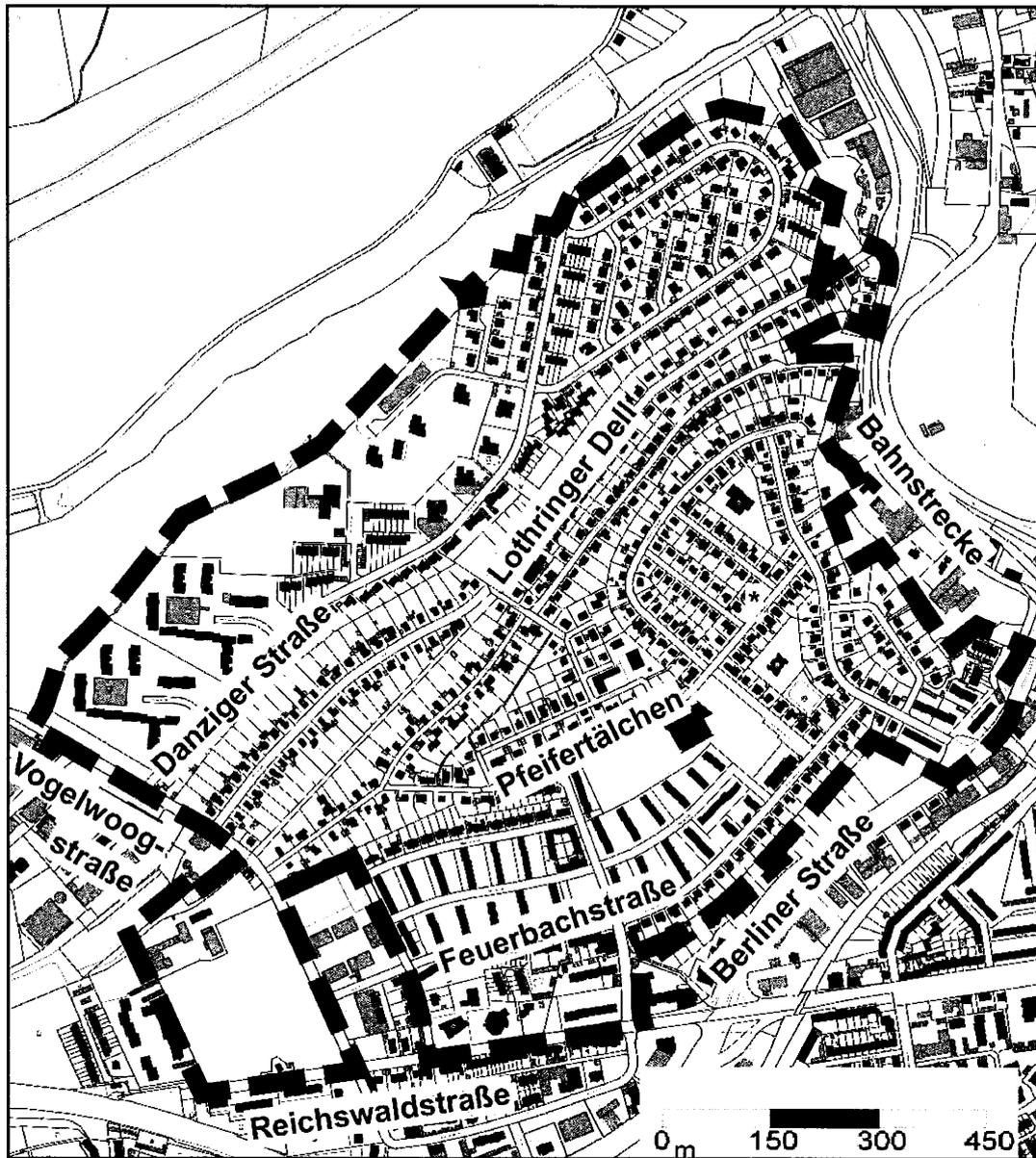
Die Richtlinie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.

Kaiserslautern, den



Oberbürgermeisterin Beate Kimmel

Anlage 1: Gebietsabgrenzung „Kaiserslautern-Nordwest“



(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung